



A. PLANZEICHEN

--- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES DES BEB. PLANES	GEPLANTE BEBAUUNG	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
GEPLANTE GARAGEN	VORH. BEBAUUNG	SPIELPLATZ
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	GEPL. FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF DGH-SPIELPLATZ- GRÜNFLÄCHE
BAUGRENZE (NICHT ÜBERBAUBAR)	WALDGRENZE	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
HÖHENLINIE	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	ÖFFENTL. PARKPLÄTZE
PRIVATE STELLPLÄTZE	20 kv FREILEITUNG	TRAFOSTATION
AUS DEM GELTUNGSBEREICH NACHTRÄGLICH HERAUSGENOMMENE FLÄCHE		BAUMBESTAND

B. FESTSETZUNGEN

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
o = OFFENE BAUWEISE	GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
U = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	

MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT. DIE STELLUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE UND DIE ABMESSUNGEN SIND NUR VERPFLICHTUNG. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HÖH. DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE BETRÄGT MINDESTENS 700 qm. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30% GAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

ALLE GEBÄUDE SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE AN DIE VORH. ODER ZUKÜNFTIGE ENTW. LTG. ANGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN. DIE MAX. SOCKELHÖHE BEI 2 GESCHOSSIGEN HAUSERN DARF 100 m NICHT ÜBERSTEIFEN. DORT WO DIE HANGLAGE DEN AUSBAU DER FREILEGENDEN UNTERGESCHOSSE ERMÖGLICHT, IST DIES IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG. DIE HÖHE DES GEBÄUDES VOM GELÄNDEANSCHNITT BIS ZUR TRAUFE DARF HIERBEI 6.00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. IN WALDHÖHEN SIND MASSIVE SCHORNSTEINE, SICHERWIRKUNDE, FUNKENFANGER, FEUER, MULTONNEN, EINZUBAUEN. FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BAU N.V.O. ÜBER BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE 6.00 m VON DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. SOFERN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINS. GRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND SIE ALS DOPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN.

EINFRIEDRUNGEN GEGEN DIE STRASSE HIN SIND MÖGLICHTS EINHEITLICH ZU GESTALTEN. ZAUNE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0.90 m EINSCHL. EVTL. MASSIVER SOCKEL (max. 20 cm) NICHT ÜBERSTEIFEN. MAUERN, ZAUNE OD. HECKEN DÜRFEN BEI AUSFAHRTEN VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN DIE SICHT NICHT BEHINDERN.

C. AUFSTELLUNGS- U. GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
DIE AUFSTELLUNG DES PLANES WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 27. Febr. 1968.

2. OFFENLEGUNGSVERMERK:
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DER PLANENTWURF IN DER ZEIT VOM 27.9.69 BIS 28.10.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 13.9.69 BIS 27.9.69 VORGENOMMEN.

3. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK:
DER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 HBOG AM 17.11.1969 BESCHLOSSEN WORDEN. EINWENDUNGEN WURDEN NICHT ERHOSEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

5. VERMERK ÜBER DIE AMTL. BEKANNTMACHUNG U. OFFENLEGUNG NACH GENEHMIGUNG:
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH AUSHANG VOM 27.9.69 BIS 28.10.69 BEKANNT GEMACHT. DER GEN. BEBAUUNGSPLAN MIT ALLEN ANLÄGEN WURDE VOM 13.9.69 BIS 27.9.69 ÖFFENTLICH ZUR EINSICHT AUSGELEGT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 27.9.69 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

Gemarkung Eiterfeld

338.6 6

339.6

340.6

341.6

342.6

